

Gebührensatzung

zur Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), der §§ 1 - 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513, 514) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2000 (GVBl. I S. 521), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel in ihrer Sitzung am 15. Juli 2005 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühren werden in Form von Jahresgebühren für das jeweilige Kindergartenjahr erhoben und sind mit dem Beginn des Kindergartenjahres fällig und zahlbar.
2. Diese Jahresgebühren können auch in monatlichen Raten bezahlt werden.
3. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Kindergartenjahr **2005/2006** und für die nachfolgenden Kindergartenjahre beträgt für das Erstkind einer Familie

bei ganztägiger Betreuung	1.416,00 € (Euro) (in monatlichen Raten von 118,00 €)
bei Vormittagsbetreuung	1.176,00 € (Euro) (in monatlichen Raten von 98,00 €)
bei Nachmittagsbetreuung	1.176,00 € (Euro) (in monatlichen Raten von 98,00 €).

4. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten, werden für das 2. Kind Benutzungsgebühren in Höhe von zwei Dritteln und für jedes weitere Kind Benutzungsgebühren in Höhe der Hälfte der Benutzungsgebühren nach § 2 erhoben.
5. Der Magistrat wird ermächtigt, in begründeten Härtefällen über eine Ermäßigung der Betreuungsgebühren zu entscheiden.

§ 3 Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch Abmeldung (z.B. Infolge Wegzugs) oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
2. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührentrennung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
3. Die Benutzungsgebühr ist am 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird von der Stadt eingezogen bzw. ist an die Stadt Waldkappel zu überweisen.
4. Die Zahlungspflicht besteht auch für die Zeiten der Schließung der Kindergärten (z.B. Ferien, Feiertage usw.).
5. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat der Stadt Waldkappel.
6. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Eltern/Erziehungsberechtigten.

§ 4 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Waldkappel, den 15. Juli 2005

Az.: 020-00467

DER MAGISTRAT

Hillebrandt
Bürgermeister (Siegel)

Vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 15. Juli 2005 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 22. April 1994 in den „Waldkappeler Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht.

Waldkappel, den 21. Juli 2005

Az.: 020-00467 Kö/Jc

DER MAGISTRAT:

H i l l e b r a n d t (Siegel)
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Ausgabe Nr. 29/2005 der „Waldkappeler Nachrichten“ am
21. Juli 2005.

B e s c h e i n i g u n g :

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 15. Juli 2005 gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 22. April 1994 in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Waldkappel, den „Waldkappeler Nachrichten“, öffentlich bekannt gemacht wurde.

Waldkappel, den 02. August 2005

Az.: 020-00467 Kö/Jc

DER MAGISTRAT:

H i l l e b r a n d t (Siegel)
Bürgermeister